



Hinweise:

- Sofern bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen erforderlich sind, ist das Grundwasser vor Beginn der ersten Grundwasserabsenkungsmaßnahme auf relevante Schadstoffe zu untersuchen.
- Das Plangebiet berührt ein archäologisches Bodendenkmal. Daher bedürfen weitere Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Planungsgebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange versehen werden.
- Gemäß § 9 (1) FStrG ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art entlang der B 187 (Roßlauer Straße), im Bereich außerhalb der Ortschaft, in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, verboten (s. Versatz Baugrenze im Bereich der Flurstücke 487 - 491, Flur 19, Gemarkung Coswig (Anhalt). Einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedürfen gemäß § 9 (2) FStrG bauliche Anlagen bis zu 40 m längs der B 187, im Bereich außerhalb der Ortschaft, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Baubeschränkungszone).

Hinweis: Die schwarz gedruckten textlichen Festsetzungen/Planungsinhalte enthalten Änderungen gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan/1. Änderung.

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Nutzungsschablone und ihre Bedeutung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO)

GE Gewerbegebiet, mit lfd. Nummer

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0.8 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse

OK 87,00 mNN Höhe baulicher Anlagen, in ... m NN, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

priv Grünflächen, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

D Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

D Bezeichnung der Einzelmaßnahmen; siehe textliche Festsetzungen

LRW Retentionsflächen zur Niederschlagswasserversickerung; hier: Bereich mit offener Versickerungsmulde, bepflanzt mit Landschaftsrasen, Wiese

LRW anteilig beplanzbarer Bereich i. S. v. E/A-Maßnahmen

LRW Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

A B C Bezeichnung der Einzelmaßnahmen; siehe textliche Festsetzungen

A B C Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

A B Bezeichnung der Einzelmaßnahmen; siehe textliche Festsetzungen

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: archäologisches Kulturdenkmal (nachrichtliche Übernahme)

Sonstige Planzeichen

1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB); Begünstigte:

1 Feuerwehr

2 Unterhaltung des Regenwasserabflussgrabens

1 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (6) BauGB); hier: anteiliger Anbauverbotstreifen B187; s. Hinweis

1 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB); hier: Altlastenverdachtsfläche-Altstandort "Papierfabrik Coswig" (Kat.-Nr. S-15104)

1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanZV)

1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplans/ 1. Änderung (§ 9 (7) BauGB)

1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung zugleich Erweiterung des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

informelle Darstellungen

1 Bauverbotslinie Anbauverbotszone (20 m von B187)

1 Baubeschränkungslinie Baubeschränkungszone (40 m von B187)

Bestandsangaben nach DIN 18702 (auszugswese)

vorhandene Flurstücksgrenzen **439** Bezeichnung vorhandener Flurstücke

Flur 1 Bezeichnung der Flur **1** vorhandene bauliche Anlagen

-82,50 Geländehöhenangaben in m NNH

Vermessung: Stadt: Coswig (Anhalt) Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt: 1:1.000 Stadt: Coswig (Anhalt) Maßstab: 1:1.000 ETRS89/UTM32 Gemarkung: Coswig (Anhalt) Lageplan: DIN 1016 (NHN) Flur: 1:1.000 Höhenystem: 1973.03.2021 Stand: 07/2019 Vermessungsbüro Pfeifer, Brauerstraße 33 (im Ampelhaus) 06785 Oranienbaum-Waritz Geobasisdaten (c) GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2009 / A18-207-2009-7 Tel.: 034904 - 32 51 30 Fax: 034904 - 32 51 32 buero@buero-pfeifer.de

TEIL B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

1. Festgesetzt werden Gewerbegebiete **GE** gem. § 8 BauNVO. In den Gewerbegebieten **GE** werden Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art als nicht zulässig festgesetzt. Ausnahmeweise zulässig sind in den Gewerbegebieten **GE 1** bis **GE 3** gem. § 1 (5) BauNVO Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher richten ("Werksverkauf"), sofern die Sortimente in räumlicher und fachliche Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Betriebsstätte stehen und die Größe der dem Verkauf der Sortimente dienende Fläche der Flächengröße des Hauptbetriebes deutlich untergeordnet ist.
2. Die gem. § 8 (2) BauNVO im Gewerbegebiet **GE** zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (5) BauNVO wie folgt eingeschränkt: Im Gewerbegebiet **GE** sind Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.
3. In den Gewerbegebieten **GE** werden raumbedeutsame Fotovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 1 (5) und (9) BauNVO ausgeschlossen.
4. Die gem. § 8 (3) BauNVO innerhalb der geplanten Gewerbegebiete **GE** ausnahmeweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.
5. Die im Gewerbegebiet **GE** festgesetzten Höhen baulicher Anlagen dürfen gem. § 16 (6) BauNVO durch folgende Anlagen auf den Baukörpern bis zu einer Höhe von 3 m überschritten werden: Heizungs- und klimatische Anlagen, elektrotechnische Anlagen sowie Belichtungselemente, Funk- und fernmeldetechnische Anlagen, technische Aggregate und bauliche Nebenanlagen.
6. In den Gewerbegebieten **GE 1** und **GE 2** ist die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO nicht zulässig. Im Gewerbegebiet **GE 3** ist die Überschreitung der Grundflächenzahl bis zu einer Obergrenze von 0,9 ausschließlich für die Errichtung von Hochregallagern zulässig.
7. Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB wird hinsichtlich der in dem Gewerbegebiet **GE 3** zulässigen baulichen Anlagen festgesetzt: Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf ausschließlich für die Errichtung von Hochregallagern in Anspruch genommen werden. Sonstige bauliche Anlagen sind bis zu einer Höhe von + 87,00 m NNH zulässig. Bei einer Nutzungsänderung bzw. -aufgabe der Hochregallager ist der Rückbau auf eine Höhe von max. + 87,00 m NNH erforderlich. Als Folgenutzung kommt eine gewerbliche Nutzung in Frage, die den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der vorgenannten Höhe baulicher Anlagen entspricht. Das Gleiche gilt für den Fall eines Abbruchs und der Neuerrichtung von baulichen Anlagen.

Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

8. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 (1) BauNVO, die der Art der baulichen Nutzung dienen, sind mit Ausnahme der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesicherten Flächen zulässig. Im Gewerbegebiet **GE 2** sind brandschutztechnische Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 82,00 m NNH zulässig.
9. Nebenanlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der mit **A - D** gekennzeichneten Flächenanteile zulässig. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen, Anlagen zum Sammeln von Abfällen und Wertstoffen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, mit Ausnahme von Windenergieanlagen i. S. d. § 14 (2) Satz 2 BauNVO. Im Bereich der Flächen mit der Kennzeichnung **A - D** ist jedwede bauliche Nutzung nicht zulässig.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

10. Im Bereich der Gewerbegebiete **GE** ist die Herstellung von Retentionsflächen zur Oberflächenwasserversickerung mit befahrbarer Oberfläche zulässig. Die Oberflächenwasserversickerung kann hierbei auch in Form von Sickeranlagen unter Flur erfolgen. Abweichend hiervon ist die schadhafte Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers durch die Ausbildung von Mulden, mit Landschaftsrasen begrünt, zulässig.

Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15, 25a und Nr. 25b BauGB)

11. Auf den mit **A** und **A1** benannten Flächen sind freiwachsende Hecken aus standortgerechten Gehölzen zu entwickeln. Auf der jeweiligen Fläche **A** ist je ein mehrzeiliger Pflanzverband aus standortgerechten Gehölzen anzulegen, die Baumzonen sind anzulegen. Auf der Fläche **A1** ist eine durchgängige Hecke aus standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste anzulegen. Vorhandene Gehölze im Bereich **A1** sind in die Neupflanzungen zu integrieren.
12. Auf der mit **B** benannten Fläche sind dauerhafte Gehölzbestände aus standortgerechten Arten gemäß Artenliste zu etablieren. Die vorhandenen vitalen Gehölze sind auf der Fläche **B** zu belassen und in die Neuanlage zu integrieren. Insgesamt sind 50% der bisher unbestockten Flächen zu bepflanzen; dazu sind Strauchgruppen zu je mindestens 30 Gehölzen in Pflanzverbänden anzulegen. Die übrigen Flächen sind mit Landschaftsrasen zu begrünen. Auf der Fläche **B1** ist eine durchgängige Hecke aus standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste anzulegen. Vorhandene Gehölze im Bereich **B1** sind in die Neupflanzungen zu integrieren.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

13. Auf der mit **D** benannten Fläche sind Anpflanzungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Aufbau eines durchgängigen freiwachsenden Gehölzstreifens durchzuführen. Die Maßnahmen dienen der Eingrünung des Geländes und der Anbindung an Biotopstrukturen in der Umgebung. Dafür sind mindestens 3-zeilige Pflanzverbände aus standortgerechten Gehölzen anzulegen. Je 20 lfm ist zusätzlich ein Laubbaum gemäß Artenliste oder Obstbaum in die Pflanzung zu integrieren. Der Strauch-Baum-Hecke vorgelagerte Bereiche sind als Wiese zu gestalten.

14. Im Bereich von (neu) herzustellenden Pkw-Stellplätzen sind mindestens 60 % der jeweiligen Oberfläche wasserdurchlässig, durch die Verwendung von Rosenfugenpflaster, Rosengittersteinen, breitflügig verlegtem Pflaster oder Schotterrasen herzustellen. Die zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume sind in ihrer Vitalität zu erhalten und zu pflegen, abgängige Exemplare sind durch gleichartige gemäß Artenliste zu ersetzen.

15. Auf der mit **C** benannten Fläche sind die mit **B** benannten Bereiche entsprechend den Anforderungen der Aufnahme und schadlosen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers zu gestalten. Anzuliegende Mulden sind auf den mit **LRW** benannten Flächen mit Landschaftsrasen zu begrünen. In Abstimmung mit den Retentionsanforderungen sind ergänzende Gehölzanpflanzungen vorzugsweise im Osten durchzuführen. Dafür sind Sträucher standortgerechter Arten gemäß Artenliste zu verwenden.

16. Im Bereich der privaten Grünflächen **A, B** und **D** ist die schadhafte Versickerung anfallenden Oberflächenwassers über mit Landschaftsrasen begrünt Mulden zulässig.

Hinweise:

Die Gehölzflächen sind durch extensive, auf das notwendige Minimum beschränkte Pflege naturnah zu entwickeln. Krautsäume und Staudenfluren sind durch sporadische Mahd zu erhalten und zu pflegen, vorgelagerte Bereiche sind als max. 2-schürige Wiese zu pflegen, mit Landschaftsrasen begrünte Flächen sind durch dauerhafte Pflege als solche zu erhalten.

Für die Anpflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen im Pflanzungsbereich sowie für die externen Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 40 BNatSchG gebietsheimische Gehölze des Herkunftsgebietes 2 und gebietsheimisches Saatgut des Herkunftsgebietes 5 zu verwenden.

Die Fertigstellungspflege soll die der Maßnahmendurchführung folgende Vegetationsperiode umfassen. Im Anschluss an die Fertigstellungspflege ist für die Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen eine bedarfsgerechte Entwicklungspflege vorzunehmen.

Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Gehölze sind bedarfsgerecht unter Einhaltung der gesetzlichen Schutz- und Schonzeiten durchzuführen. Dies gilt ebenfalls für Fäll- und Rodungsmaßnahmen.

Artenliste

Bäume (Baumgruppen, Solitäre): Sträucher/ Heister (Hecken, Strauchgruppen, Feldgehölze):

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Pyrus pyrastr	Wildbirne	Cornus sanguinea	Roter Hartiegeel
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	Corylus avellana	Haselnuss
Quercus petraea	Traubeneiche	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Sorbus aucuparia	Eberesche	Prunus padus	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winter-Linde	Prunus spinosa	Schlehe
		Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
		Rosa canina	Hunds Rose

Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten

Bei Hochstämmen sind mind. 3 x verpflanzte Gehölze mit durchgängigem Leittrieb und Stammumfang von 14 - 16 cm (gemessen in 1 m Höhe) vorzusehen. Obstbäume sind als verpflanzte Hochstämmen zu verwenden. Es sind verpflanzte Heister von 125 - 150 cm und Sträucher als verpflanzte Gehölze mit mindestens 4 Trieben (vorzugsweise balliert), bzw. entsprechende Heckenpflanzen zu verwenden.

Externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter werden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens Bebauungsplan Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" zugeordnet:

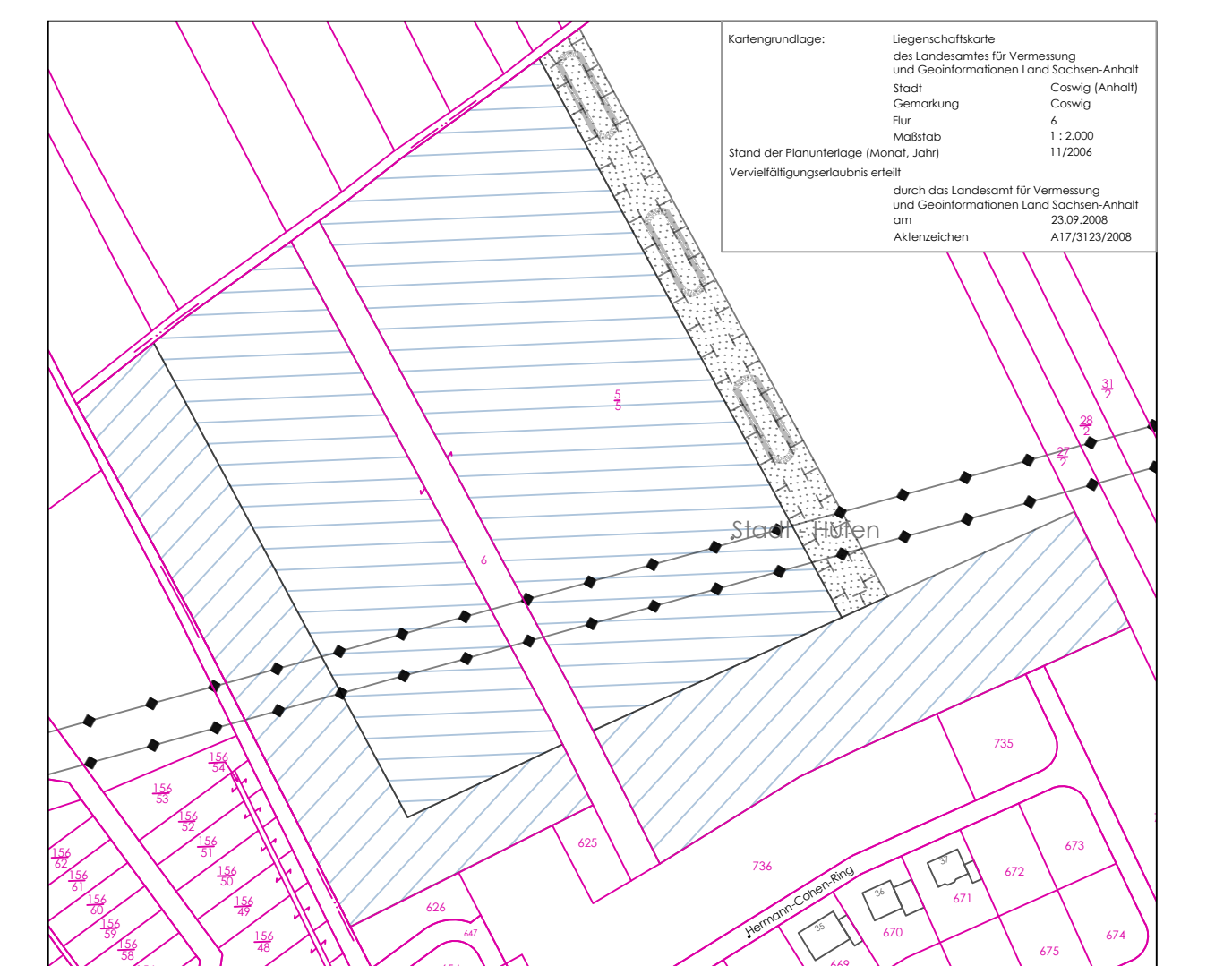
Flurstück Nr 5/5, Flur 6, Gemarkung Coswig (Anhalt)
Eine Gesamtfläche von rd. 0,28 ha ist für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

Ein bisher landwirtschaftlich genutzter Standort ist abschrittweise auf insgesamt 500 m² Gehölzstreifen aus standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Im Anschluss an die Entwicklungsphase ist die Pflege auf das zur Verkehrssicherung notwendige Maß zu beschränken.

Die Pflanzungen sind durch Einfriedungen vor Störungen zu schützen. Die notwendigen Schutzabstände der vorhandenen Mittelspannungsfreileitungen von jeweils 8,00 m beidseits der Leitungssache und 6,00 m unter dem Leitungssiel sind zu beachten. Um Verblisschäden zu vermeiden sind die festgesetzten Bepflanzungsflächen mit Wildschutz-zäunen zu umgrenzen.

Externe Kompensationsfläche - nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens!

Flurstück §, Flur 6, Gemarkung Coswig (Anhalt)



Planzeichenerklärung

1 Kompensation für B-Plan Nr. 12

1 Kompensation für B-Plan Nr. 13

1 Kompensation für B-Plan Nr. 14

1 Vorzugsflächen für Gehölzpflanzung (Baumhecke / Feldgehölze)

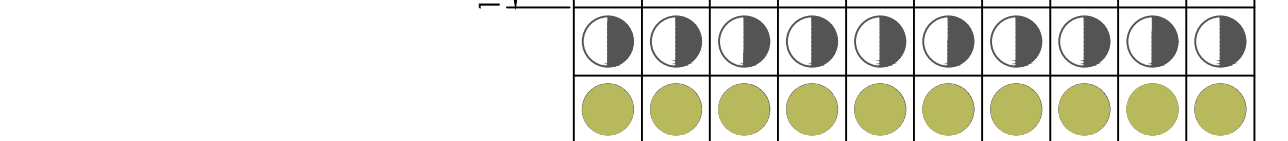
1 Mittelspannungsfreileitung

Pflanzschema - externe Maßnahme

Breite - je nach Pflanzfläche - variierbar

Reihenabstand 1,5 m

Pflanzabstand 1,0 m



1 Strauch, 2 jr., Cornus mas, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus

1 Heister, 2 x v., 150 - 200 cm hoch: Acer campestre, Carpinus betulus, Prunus spinosa

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Neufassung mit Bekanntmachung vom 06.04.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - **BbodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 304)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)

- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922)

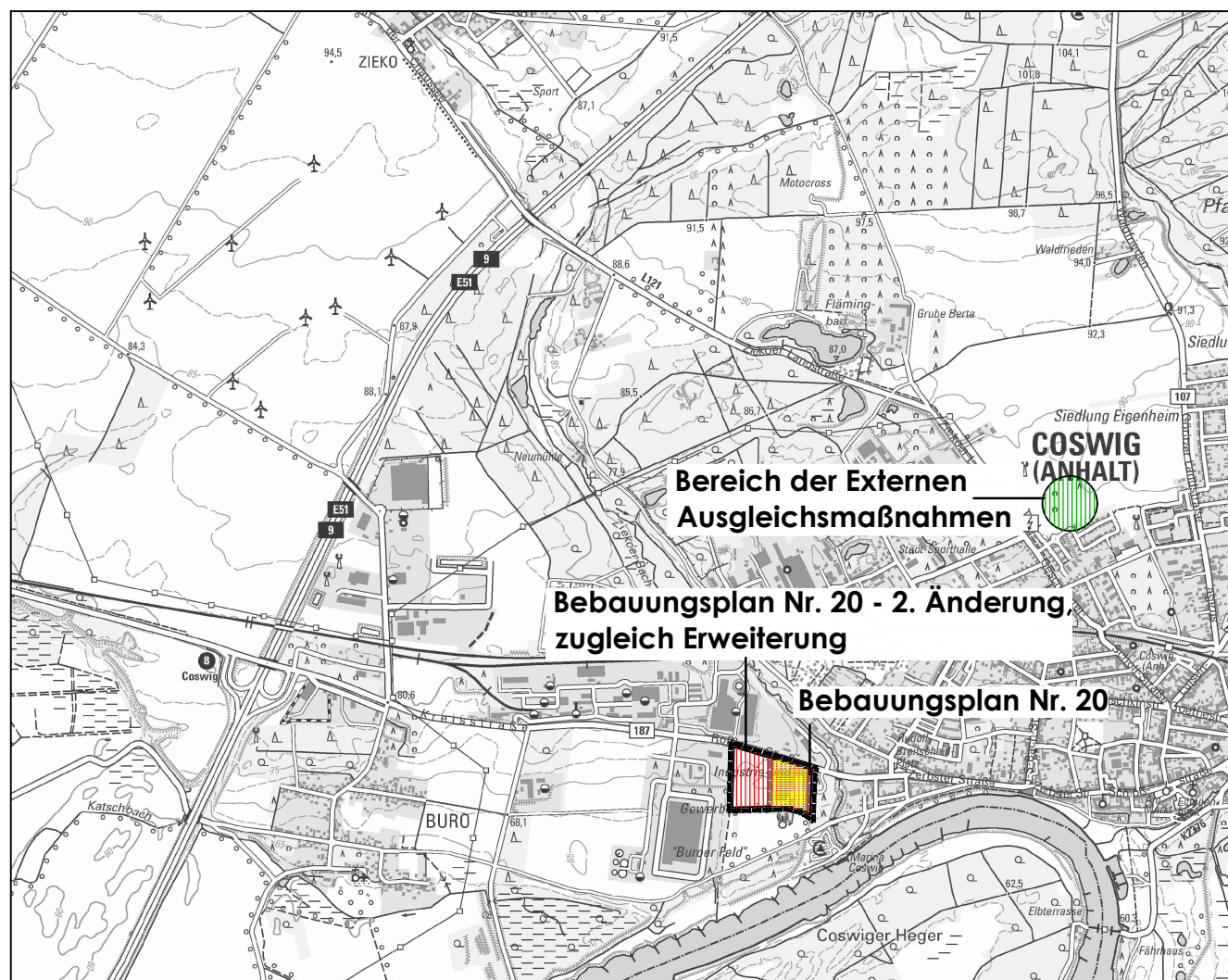
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 14.09.2018, in Kraft seit dem 27.04.2019

- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372)

- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**NatSchG LSA**) in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (**UVPG LSA**) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**DenkmSchG LSA**) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)



Top. Karte 1: 25.000 Sachsen-Anhalt, ohne Maßstab
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Blaubroschurnummer: LVermGeo/A18-207-2009-7, v. j. Juli 2009

STADT COSWIG (ANHALT)

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

"WS COSWIGER WELLPAPPE" - 2. ÄNDERUNG, ZUGLEICH ERWEITERUNG

VORENTWURF

Verfahren: gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB

M 1:1.000

11.08.2022

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau

Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de